



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen Entscheidung vom 22.12.1992 – St 5/91

Zur Frage, ob Art. 128 BremLV es fordert, daß Eingangsstellen im bremischen öffentlichen Dienst grundsätzlich erst nach öffentlicher Ausschreibung besetzt werden dürfen.

- 1. Art. 128 Abs. 1 BremLV enthält mit der Aussage, daß die öffentlichen Ämter allen Staatsbürgern zugänglich sind, zugleich die Verpflichtung, Möglichkeiten für einen realisierbaren Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu schaffen.**
- 2. Ein realisierbarer Zugang setzt die Information über offene Ämter voraus. Diese Information muß so breit gestreut sein, daß für die an dem jeweils zu besetzenden Amt potentiell Interessierten und zu Interessierenden die Möglichkeit der Kenntniserlangung geschaffen wird. Art. 128 BremLV gebietet demgemäß grundsätzlich die Ausschreibung der öffentlichen Ämter.**
- 3. Die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes, öffentliche Ämter auszuschreiben, schließt eine Differenzierung nach den verschiedenen Ämtern nicht aus, sofern für eine solche Differenzierung sachgemäße Gründe vorliegen. Dem Gesetzgeber der Freien Hansestadt Bremen obliegt insoweit eine Konkretisierungspflicht.**

**Entscheidung vom 22. Dezember 1992
- St 5/91 -**

in dem Verfahren betreffend den Antrag von 39 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) auf Klärung von Zweifelsfragen im Normbereich von Art. 128 und Art. 11 der Landesverfassung

Entscheidungsformel

- 1. Art. 128 Abs. 1 BremLV enthält mit der Aussage, daß die öffentlichen Ämter allen Staatsbürgern zugänglich sind, zugleich die Verpflichtung, Möglichkeiten für einen realisierbaren Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu schaffen.**
- 2. Ein realisierbarer Zugang setzt die Information über offene Ämter voraus. Diese Information muß so breit gestreut sein, daß für die an dem jeweils zu besetzenden Amt potentiell Interessierten und zu Interessierenden die Möglichkeit der Kenntniserlangung geschaffen wird. Art. 128 BremLV gebietet demgemäß grundsätzlich die Ausschreibung der öffentlichen Ämter.**
- 3. Die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes, öffentliche Ämter auszuschreiben, schließt eine Differenzierung nach den verschiedenen Ämtern nicht aus, sofern für eine**

solche Differenzierung sachgemäße Gründe vorliegen. Dem Gesetzgeber der Freien Hansestadt Bremen obliegt insoweit eine Konkretisierungspflicht.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller - 39 Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) - haben die Ausschreibung der Stelle eines Fachhochschullehrers für Politikwissenschaft (C 3) an der Bremischen Hochschule für öffentliche Verwaltung, die lediglich im Beiblatt zum Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgt ist (Beiblatt 1990, S. 233, 246), zum Anlaß genommen, den Staatsgerichtshof anzurufen. Gestützt auf Art. 140 der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof erstreben sie (nach Rücknahme eines weiteren Antrages) die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu folgenden Fragen:

1. Fordert Art. 128 LV, daß Eingangsstellen im bremischen öffentlichen Dienst grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung besetzt werden?
2. Gilt dies insbesondere für Hochschullehrer- und Fachhochschullehrerstellen? Ist eine Ausnahmeregelung für die Hochschule für Verwaltung zulässig?
3. Wird eine öffentliche Ausschreibung der unter 2. genannten Stellen auch von Art. 11 LV gefordert?

Sie tragen folgende Auffassung vor: Ihre Antragsbefugnis und die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes seien gemäß Art. 140 BremLV gegeben. Sie begehren durch eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Klärung von „Zweifelsfragen“ im Normbereich von Art. 128 und Art. 11 BremLV. Die vorgelegten Fragen schlossen zwar auch Probleme der Auslegung einfachen Gesetzesrechts ein; der Schwerpunkt der Fragestellung sei aber verfassungsrechtlicher Natur.

In materieller Hinsicht gehe es um zwei Fragen: einmal darum, ob ein verfassungsrechtliches Gebot bestehe, freie Stellen im öffentlichen Dienst vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben; zum anderen sei klärungsbedürftig, inwieweit die behördliche Praxis der Einstellung in den öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen an die Landesverfassung gebunden sei.

Art. 128 BremLV statuiere in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 GG das Recht auf gleichen Zugang aller Bewerber aus allen Bundesländern zu öffentlichen Ämtern im Lande Bremen. Dieses spezielle Gleichheitsrecht habe - wie alle Grundrechte - einen über die Eingriffsabwehr hinausweisenden rechtlichen Gehalt. Die Grundrechte konstituierten eine objektive Wertordnung, die nicht nur Schutz vor (ungerechtfertigten) Eingriffen biete, sondern den Gesetzgeber und die staatlichen Stellen verpflichte, Schutz vor Grundrechtsgefährdungen zu gewähren. Die darin zum Ausdruck kommende subjektiv-rechtliche Komponente des Art. 128 BremLV werde durch eine objektiv-rechtliche Komponente ergänzt, die sich aus der gebotenen Umsetzung des in dieser Bestimmung verankerten Leistungsprinzips ergebe. Würde vor der Besetzung freier öffentlicher Ämter keine oder nur eine unzureichende Stellenausschreibung erfolgen, sei der Tatbestand einer Grundrechtsgefährdung und der Nichtbeachtung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Leistungsprinzips gegeben. Daraus folge, daß zumindest die Pflicht zur Stellenausschreibung gesetzlich vorgesehen werden müsse. Ausnahmen von dieser Pflicht seien denkbar; deshalb könne in diesem Zusammenhang ein gesetzlicher Rege-

lungsspielraum anerkannt werden. Dieser Spielraum sei aber bei Eingangsstellen in der Regel auf Null reduziert.

Die Form der Ausschreibung (intern, extern) und die Wahl des Publikationsorgans (Amtsblatt, Fachpresse, regionales oder überregionales Publikationsorgan) bestimmten sich aus verfassungsrechtlicher Sicht einerseits aus dem Informationsinteresse der Bewerber und andererseits aus der Informationspflicht der Verwaltung; Struktur und Bedeutung der jeweils zu besetzenden Stelle könnten in diesem Zusammenhang relevant sein. Bei nicht regelmäßig zur Besetzung anstehenden Eingangsstellen des höheren Dienstes könne jedenfalls die Ausschreibung in einem Amtsblatt nicht ausreichend sein. Das Gebot der bestmöglichen Information der potentiellen Interessenten dürfe nicht mißachtet werden.

Bei der Besetzung von offenen Stellen im Bereich von Forschung und Lehre müsse über Art. 128 BremLV und Art. 33 Abs. 2 GG hinaus bedacht werden, daß die in Art. 11 BremLV und in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit ein Grundrecht von erheblichem Gewicht sei. Das der Stellenbesetzung vorausgehende Auswahlverfahren sei mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit eng verknüpft. Deshalb sei das Merkmal der „Öffentlichkeit“ der Ausschreibung für Hochschullehrerstellen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz - HRG -) dahin zu präzisieren, daß seine Anforderungen nur dann als erfüllt gelten könnten, wenn das Stellenangebot in einer in dem betreffenden Wissenschaftszweig üblichen Weise publiziert werde. Darüber hinaus sei zu beachten, daß zum offenen Charakter der Wissenschaft auch ein grundsätzlich offener Stellenmarkt für die Wissenschaftler gehöre. Schließlich müsse bedacht werden, daß Landesverfassungsrecht EG-rechtskonform zu interpretieren sei. Die Ausschreibung von Wissenschaftlerstellen nur im Amtsblatt eines deutschen Landes laufe auf eine mit Art. 48 EWG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung potentieller Interessenten aus anderen EG-Mitgliedsstaaten hinaus.

Der Senat vertritt folgende Auffassung: Die zur Entscheidung gestellten Anträge seien unzulässig. Sollte Art. 128 BremLV mit Art. 33 Abs. 2 GG inhaltsgleich sein, wäre der Staatsgerichtshof zur sachlichen Entscheidung auf die Anträge zu 1 und 2 nicht berufen. Mit den Anträgen werde keine „Zweifelsfrage über die Auslegung der Verfassung“ im Sinne von Art. 140 BremLV aufgeworfen. In der Bremischen Laufbahnverordnung und in den Bremischen Hochschulgesetzen sei die Stellenausschreibung geregelt. Der Senat beabsichtige nicht, eine Änderung dieser Rechtslage herbeizuführen.

Bei diesem Sach- und Rechtsstand komme es nicht darauf an, ob die von den Antragstellern zur Entscheidung gestellten Fragen zu verneinen oder zu bejahen wären. In beiden Fällen bleibe es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibung.

Im übrigen normiere Art. 128 BremLV - ebenso wie Art. 33 Abs. 2 GG - den Leistungsgrundsatz und überlasse die Ausgestaltung des Grundsatzes sowie die Bestimmung der für die Auslese geeigneten Mittel dem einfachen Gesetzgeber. Das Begehren der Antragsteller laufe darauf hinaus, daß der Staatsgerichtshof an Stelle des Gesetzgebers die gebotene Ausgestaltung und Konkretisierung des Grundsatzes vornehme. Ein solches Begehren habe der Staatsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1958 - St 2/1957 - für unzulässig erklärt.

Hinsichtlich der Frage zu 3 stehe die Landesverfassung nicht als Prüfungsmaßstab zur Verfügung. Bundesrecht bestimme in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einen bestimmten Inhalt der landesrechtlichen Regelung für die Berufung der Hochschul- und Fachhochschullehrer. Die demgemäß ergangenen bremischen Normen könnten nicht am Landesverfassungsrecht gemessen werden.

Schließlich fehle den Antragstellern das Rechtsschutzbedürfnis für das dem Staatsgerichtshof unterbreitete Begehren. Eine generelle Verpflichtung, Stellen nur im Wege der Ausschreibung zu vergeben, lasse sich nach ganz herrschender Meinung nicht aus der Verfassung herauslesen. Wenn die Antragsteller eine solche Verpflichtung als die beste Lösung ansähen, müßten sie darauf gerichtete Anträge im Landtag stellen, nicht aber könne der Staatsgerichtshof diese Verpflichtung an Stelle des Gesetzgebers begründen.

Die Antragsteller erwidern, die Ausführungen des Senats machten deutlich, daß zwischen den Verfahrensbeteiligten eine erhebliche Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Normgehaltes des Art. 128 BremLV bestehe und deshalb ihr Entscheidungsbegehren nicht unzulässig, sondern in der Sache zu bescheiden sei. Das werde erhärtet durch die Gesetzeslage und die behördliche Ausschreibungspraxis. Die Bestimmung des § 3 Bremische Laufbahnverordnung fordere keine öffentliche Ausschreibung; ihr Geltungsbereich sei zudem auf Laufbahnbewerber beschränkt. Die behördliche Ausschreibungspraxis habe der Bürgerschaft Veranlassung gegeben, mit Beschluß vom 17.9.1992 den Senat aufzufordern, neue Richtlinien für die Stellenausschreibung in bremischen Behörden und Betrieben vorzulegen.

Die übrigen Beteiligten (der Präsident der Bürgerschaft und die Fraktion der SPD) haben sich zur Sache nicht erklärt.

II.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig, über den ihm von den Antragstellern vorgelegten Antrag zu entscheiden (1). Der Antrag begegnet auch im übrigen keinen Zulässigkeitsbedenken (2). Die Überprüfung des Antrages führt zu dem Ergebnis, daß Art. 128 BremLV den Grundsatz der Ausschreibung der öffentlichen Ämter als Verfassungsgebot enthält, wobei dem Gesetzgeber eine Konkretisierungspflicht obliegt (3).

1. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ergibt sich aus Art. 140 BremLV. Danach ist der Staatsgerichtshof u. a. zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung. Um die Klärung einer solchen Zweifelsfrage, nämlich um den Bedeutungsgehalt von Art. 128 und Art. 11 BremLV, geht es im vorliegenden Verfahren.

Beide Normen stehen nicht im Widerspruch zum Bundesrecht; denn die Kollisionsnorm des Art. 142 GG setzt nur diejenigen Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte außer Kraft, die nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen, d. h. dem Grundgesetz widersprechen (BVerfGE 36, 342 (366)). Daß Art. 128 BremLV mit Art. 33 Abs. 2 GG übereinstimmt, hat der Staatsgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 23.9.1974 (BremStGH 2, 38 (59 f.)) festgestellt. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß, insbesondere auch nicht deshalb, weil Art. 128 Abs. 2 BremLV - anders als Art. 33 Abs. 2 GG - den Zusatz „nach Maßgabe der Gesetze“ enthält. Dieser Zusatz enthält nicht einen Gesetzesvorbehalt in dem Sinne, daß das Recht aus Art. 128 Abs. 2 BremLV vom Gesetzgeber weitergehend eingeschränkt werden kann als das Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG. Der Maßgabevorbehalt des Art. 128 Abs. 2 BremLV besagt vielmehr nur die auch für Art. 33 Abs. 2 GG geltende Selbstverständlichkeit, daß Anstellung und Beförderung ausschließlich nach Eignung und Befähigung ein verfahrensabhängiges Recht ist, d. h. daß der Gesetzgeber Anstellung und Beförderung in einem diesem ausschließlich maßstab-adäquaten Verfahren regeln muß.

2. Die Antragsteller, mehr als ein Fünftel der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV), haben den Antrag in zulässiger Weise dem Staatsgerichtshof vorgelegt (Art. 140 BremLV, § 1 Nr. 1 StGHG). Ein Rechtsschutzbedürfnis im Sinne einer Betroffenheit der Antragsteller in eigenen Rechten ist für das vorliegende

Verfahren nicht Zulässigkeitsvoraussetzung. Das Verfahren aus Art. 140 BremLV und § 1 Nr. 1 StGHG ist von der Landesverfassung als ein objektives Verfahren ausgestaltet, es ist kein auf den Schutz subjektiver Rechte gerichtetes Verfahren. Ein objektives Klarstellungsinteresse, das hier offensichtlich gegeben ist, reicht aus (BremStGH 3, 41 (53); 3, 97 (100 f.); 4, 74 (78)). Da es in diesem Verfahren um die Klärung von Zweifelsfragen über den Normbereich von Verfassungsbestimmungen geht, ist in diesem Zusammenhang die Versicherung des Senates, daß eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (§ 3 Bremische Laufbahnverordnung vom 28.5.1979, Brem.GBl. 1979, S. 225 ff.; § 18 Bremisches Hochschulgesetz vom 14.11.1977, Brem.GBl. 1977, S. 317 ff., in der Neufassung vom 4.10.1988, Brem.GBl. 1988, S. 253 ff., bekanntgemacht am 20.12.1988, Brem.GBl. 1989, S. 25) nicht beabsichtigt sei, unbeachtlich.

- 3.a) Art. 128 BremLV ist unmittelbar geltendes Recht, nicht nur ein Programmsatz. Dies ergibt sich einmal aus der unmittelbaren Vollziehbarkeit dieser Verfassungsnorm, zum anderen aus seiner Wurzel im Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 2 BremLV). Während Art. 128 Abs. 1 BremLV die öffentlichen Ämter „allen Staatsbürgern“ zugänglich macht und gem. Art. 128 Abs. 2 BremLV für die Anstellung und Beförderung „ausschließlich Eignung und Befähigung“ entscheiden, konkretisiert Art. 128 BremLV als Spezialnorm das allgemeine Gleichheitsgrundrecht. Dies schließt die Annahme eines rechtlich unverbindlichen bloßen Programmsatzes aus.
- b) In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Senates darauf hingewiesen, daß Art. 128 BremLV nicht im Grundrechtskatalog der Landesverfassung steht, sondern im Abschnitt „Verwaltung“, der die elementaren Grundregeln der Verwaltung zum Inhalt habe. Der Vertreter des Senates hat daraus den Schluß gezogen, daß Art. 128 BremLV für die Rechtsstellung der Bewerber nicht entscheidend sei, vielleicht sogar überhaupt keine Bedeutung für Bewerber habe. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Art. 128 BremLV steht in einer langen Verfassungstradition. Schon die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849 (Paulskirchenverfassung) enthielt die Bestimmung „Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich“ (§ 137 Abs. 6), und zwar im Abschnitt VI „Die Grundrechte des deutschen Volkes“. Auch Art. 128 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 (Weimarer Reichsverfassung), der bestimmte: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen“, stand im Zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß der bremische Verfassungsgeber von 1947 mit der Verankerung des Art. 128 im Abschnitt „Verwaltung“ inhaltlich hinter die Verfassungen von 1849 und 1919 zurückgehen wollte. Schließlich bestätigt der Vergleich mit Art. 33 Abs. 2 GG die Richtigkeit dieser Auffassung; denn obwohl Art. 33 Abs. 2 GG nicht im Abschnitt „Die Grundrechte“, sondern im Abschnitt „Der Bund und die Länder“ steht, ist der Individualrechtsanspruch des einzelnen Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 GG unbestritten und mit der Nennung dieser Norm unter den grundrechtsgleichen Rechten in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG und in § 90 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG auch eindeutig bestimmt.

- c) Die Frage, ob Art. 128 BremLV den Grundsatz enthält, daß öffentliche Ämter auszu-schreiben sind, läßt sich zwar nicht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung allein beantworten, jedoch aus Zusammenhang, Sinn und Zweck. Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 128 BremLV stehen dabei in einem Verhältnis der Wechselwirkung: Die Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter (Abs. 1) schließt eine Auswahl bei der Anstellung und Beförderung nach ausschließlich Eignung und Befähigung (Abs. 2) nicht aus, sondern setzt diesen Maßstab geradezu voraus: Nach der Landesverfassung würde ein anderer Maßstab dem Gebot der Zugänglichkeit öffentlicher Ämter für alle Staatsbürger entgegenstehen.

- d) Das durch Art. 128 BremLV aufgestellte Gebot der Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern ist nur erfüllt, wenn die Zugänglichkeit für den einzelnen realisierbar ermöglicht wird. Art. 128 BremLV hat - wie die ihm entsprechende Verfassungsbestimmung in Art. 33 Abs. 2 GG - eine Doppelfunktion, nämlich den Schutz des einzelnen Bewerbers vor ungerechtfertigter Benachteiligung und das Interesse der Verwaltung und damit auch der Allgemeinheit daran, die qualifiziertesten Bewerber in die öffentlichen Ämter zu berufen. Der subjektiv-rechtliche Gehalt ist dabei kein Annex zu den Interessen der Staatsorganisation (Eb. Schmidt-Aßmann, Leistungsgrundsatz des Art. 33 II GG und soziale Gesichtspunkte bei der Regelung des Zugangs zum Beamtenverhältnis, NJW 1980, S. 16 ff. (17)). Das subjektive Recht auf gleichen, allein nach Maßgabe von Eignung und Befähigung geregelten Zugang zu öffentlichen Ämtern ist verfahrensabhängig. Das Verfahren wird dadurch zu einem notwendigen Element der Verwirklichung der materiell-rechtlichen Rechtsposition. Soll das Verfassungsgebot der Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter in Art. 128 BremLV nicht nur eine leere Hülse bleiben, so enthält diese Bestimmung nach Sinn und Zweck zugleich die Verpflichtung, Möglichkeiten für einen realisierbaren Zugang zu öffentlichen Ämtern zu schaffen. Allein dieses Auslegungsergebnis entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 1 (38); 73, 280 (296)) entwickelten Prinzip der Effektivität der Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte des einzelnen und dient zugleich dem Interesse der Verwaltung an einer möglichst breiten Auswahl.
- e) Da nur wenige der potentiell Interessierten und - im öffentlichen Interesse - zu Interessierenden aus eigener Kenntnis von dem jeweils freien öffentlichen Amt wissen, gehört zur Zugänglichkeit mehr, als nur auf Bewerber zu warten. Das Verfassungsgebot des Art. 128 BremLV muß in die Praxis umgesetzt werden. Das bedeutet konkret: Ein realisierbarer Zugang zu freien öffentlichen Ämtern setzt die Information über offene Ämter voraus. Diese Information muß so breit und effizient gestreut sein, daß für die an dem jeweils zu besetzenden öffentlichen Amt potentiell Interessierten und zu Interessierenden tatsächlich die Möglichkeit der Kenntniserlangung geschaffen wird. Hierfür ist die Ausschreibung das am besten geeignete Mittel. Art. 128 BremLV gebietet demgemäß grundsätzlich die Ausschreibung der öffentlichen Ämter. Pro-forma-Ausschreibungen oder unzugängliche Ausschreibungen erfüllen dieses Gebot nicht.
- f) Die Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes, öffentliche Ämter auszuschreiben, schließt eine Differenzierung nach den verschiedenen Ämtern nicht aus, wenn für eine solche Differenzierung sachgemäße Gründe vorliegen. Dem Landesgesetzgeber obliegt insoweit von Verfassungs wegen eine Konkretisierungspflicht. Das Gebot richterlicher Zurückhaltung und der Grundsatz der Gewaltentrennung lassen es nicht zu, daß der Staatsgerichtshof für die Ausformung der Ausschreibung öffentlicher Ämter durch den Gesetzgeber detaillierte Vorgaben aufstellt. Für Eingangsamter ist die Ausschreibungspflicht strikt zu beachten; insoweit darf der Gesetzgeber jedoch die räumliche Ausdehnung des relevanten Stellenmarktes berücksichtigen. Er darf ferner den Besonderheiten bei der Besetzung von *Laufbahnbeförderungsämtern* Rechnung tragen. Sichergestellt sein muß aber in jedem Fall, daß die Ausschreibung die Regel ist, nicht die Ausnahme, daß nur aus sachgemäßen Gründen von dem Grundsatz ausnahmsweise abgewichen werden darf, daß bei Abweichen vom Grundsatz die Argumentationslast bei der Behörde liegt und daß die Ausgestaltung der Ausschreibung effektiv ist, also offene und faire Informationschancen bestehen.
- g) Die verfassungsrechtlich gebotene Ausschreibungspflicht gilt mit den genannten Maßgaben für alle öffentlichen Ämter, also auch für die Ämter der Hochschullehrer und der Fachhochschullehrer. Art. 128 BremLV läßt demgemäß eine Ausnahmeregelung für die Hochschule für Verwaltung nicht zu. Im Zusammenhang mit der Besetzung von Hoch-

schullehrer- und Fachhochschullehrerstellen ist zu beachten, daß § 45 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes vom 26.1.1976 (BGBl. 1976 I, S. 185 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.4.1987 (BGBl. 1987 I, S. 1170), dessen Anwendungsbereich sich nach § 1 u. a. auf Universitäten und Fachhochschulen erstreckt, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung der Hochschullehrer geregelt hat. Gemäß § 45 Abs. 1 HRG sind die Stellen für Professoren „öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben“. Diese bundesrechtlich vorgeschriebene Ausschreibungspflicht entspricht der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 11 BremLV gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft, die schon von ihrem Wesen her auf Offenheit angelegt ist. Der enge Zusammenhang von Wissenschaftsfreiheit und Verfahren (vgl. dazu BVerfGE 35, 79 (114)) steht heute außer Zweifel.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 HRG schreibt also bundesrechtlich das vor, was sich bei Fehlen dieser Vorschrift schon aus Art. 128 BremLV für alle öffentlichen Ämter und aus Art. 11 BremLV speziell für die Ämter von Hochschul- und Fachhochschullehrern ergibt.

- h) Gemäß § 73 Abs. 2 HRG können von der Ausschreibungspflicht durch Landesrecht für solche staatlichen Hochschulen, deren Ausbildungslehrgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Diese Bestimmung gibt dem Landesgesetzgeber also die Möglichkeit, von der Ausschreibungspflicht abzuweichen, wenn das Landesrecht dies will; § 73 Abs. 2 HRG verpflichtet aber den Landesgesetzgeber nicht zu solchen Ausnahmen. Da das bremische Landesrecht sich mit Art. 128 und Art. 11 BremLV im Grundsatz für die Ausschreibung aller Hochschullehrer- und Fachhochschullehrerstellen ausgesprochen hat, ist nach insoweit weitertgeltendem bremischen Landesverfassungsrecht eine Ausnahmeregelung für die Hochschule für Verwaltung nicht zulässig.

III.

Die Entscheidung ist mit 6 : 1 Stimmen ergangen.

Prof. Pottschmidt	Prof. Dr. Dodenhoff	Prof. Dr. Preuß	
Prof. Dr. v. Münch	Wulf	Prof. Dr. Rinken	Dr. Bewersdorf